

# NIEDERSCHRIFT

über die 37. ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 12.03.2020

Beginn der Sitzung: 18.30 Uhr Ende der Sitzung: 20.30 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Mag. Werner Frießer  
Vizebürgermeister Markus Wackerle

Mitglieder: Gemeinderäte Andrea Neuner  
Erna Andergassen  
Gerhard Neuner  
Anton Hiltpolt  
Franziska Stark  
Markus Hiltpolt  
Alexander Schmid  
Mag. Josef Kneisl  
Therese Schmid  
Mag. Albert Bloch

Weiters: Eduard Hiltpolt  
Ing. Christian Albrecht  
Bettina Hörhager

Entschuldigt: Gemeinderäte Mario Marcati  
Martin Schwenniger  
Anton Kirchmair

Ersatzleute: Hannes Norz (für GR Mario Marcati)  
Frank Prantl (für GR Martin Schwenniger)  
Andreas Steiner (für GR Anton Kirchmair)

-----

## Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2020.
2. Tätigkeitsberichte des Bürgermeisters.
3. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse.
4. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **441/10 KG 81131 Seefeld** rund 105 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)  
weilers Grundstück **441/11 KG 81131 Seefeld** rund 194 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)  
weilers Grundstück **441/7 KG 81131 Seefeld** rund 26 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41  
weilers Grundstück **443/2 KG 81131 Seefeld** rund 147 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)  
weilers Grundstück **647/1 KG 81131 Seefeld** rund 168 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Bereich Raabach - Tauber Wendelin**)
5. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **66/1 KG 81131 Seefeld** rund 3215 m<sup>2</sup> von

- Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage in Tourismusgebiet § 40 (4)  
sowie rund 10 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage in Freiland § 41 sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Bereich Olympiastraße - Hotel Klosterbräu**)
6. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **288/1 KG 81131 Seefeld** rund 122 m<sup>2</sup> von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Bauhof in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Bereich Hermannstalstraße - Seyrling/Marcati**).
  7. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 497/1 (Teilfläche), sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (**Wiesenweg - Anton Rantner**).
  8. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **497/1 KG 81131 Seefeld** rund 200 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Wiesenweg - Anton Rantner**).
  9. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Grundstück **245/2 KG 81131 Seefeld** rund 3316 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 175 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Geplante örtliche Straße § 53.1, sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (**Bereich Heilbadstraße - Immex Projektmanagement GmbH**).
  10. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich Teilflächen der Gpn. 259/3 und 657, sowie Beschlussfassung über die Erlassung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 08/1219 (**Cristina Seyrling**).
  11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auflage des Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich Gp. 597 und Teilflächen der Gpn. 81/1, 84 und 598, sowie Beschlussfassung über die Erlassung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 01/0120 (**Alois Seyrling**).
  12. Diskussion und Beschlussfassung auf Übernahme der herrenlosen Liegenschaft Gst. 333/11 in EZ 811 (Straßenverkehrsanlage - Kindergartenweg) in das Eigentum sowie die Löschung der Anmerkung der Herrenlosigkeit (B-LNr. 1c).
  13. Diskussion und Beschlussfassung auf Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2017 Tauschvertrag Kurpark/Tiefgarage Albrecht auf Grund der endgültigen Schlussvermessung (Vermessungsurkunde GZ 20412C, Büro Kofler).
  14. Diskussion und Beschlussfassung auf Löschung Wiederkaufsrecht an der Liegenschaft in EZ 729 (Am Kirchwald 493, Isser).
  15. Diskussion und Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der BIG (Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH Seefeld)
  16. Diskussion und Beschlussfassung über die Neubestellung des Geschäftsführers der BIG
  17. Diskussion und Beschlussfassung über die Wasserbezugsvereinbarung mit der Trinkwassergenossenschaft Neuleutasch
  18. Beratung und Beschlussfassung über Subventionsansuchen „Höpfeler Fasnacht“ in der Höhe von € 2.000,--
  19. Förderung der Anschlussgebühren
  20. Erweiterung Campingplatz - Vorlage Stellungnahme zum Beschluss Änderung Raumordnungskonzept vom 09.10.2019 sowie Beratung und Beschlussfassung zur öffentlichen Auflage des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Leutascher Straße (betroffene Grundstücke Gpn. 475/2, 475/4, 475/5, 475/6, 478/1, 478/2, 479, 480 - Campingplatz) , sowie Beschlussfassung über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes
  21. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
  22. Personalangelegenheiten.

# VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Punkt 1: Im Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2020 wird auf Seite 2, im Punkt 3, erster Absatz, der zweite Satz wie folgt verbessert: „Weiters berichtet sie über das EU Projekt **EUMIND**, in welchem die Themen“ ..... Im übrigen wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2020 einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Punkt 2: Der Bürgermeister berichtet über das Hochwasserprojekt „Raabach und Seebach“ mit Gesamtkosten von 1,9 Mio. Euro, wovon es die Gemeinde Seefeld voraussichtlich mit einer Kostenbeteiligung von 10 % treffen wird.

Weiters berichtet er über die stattgefundenen Verkehrsbegehungen mit der Bezirkshauptmannschaft. Er hofft, dass auf Grund einer stattgefundenen Verkehrsflussanalyse im Kreuzungsbereich Olympiastraße/Möserer Straße/Leutascher Straße wiederum der alte Zustand hergestellt und die Leutascher Straße, auch wenn sie eine Landesstraße ist, abgewertet wird. Hinsichtlich der Bushaltestelle bei der Neuen Mittelschule wird das Büro Plan Optimo einen Verordnungsentwurf für ein Halte- und Parkverbot vorbereiten.

Die Lärmschutzwand an der Umfahrungsstraße gegenüber dem Heizwerk unterliege aktuell noch einer Kostenprüfung durch das Land.

Eingelangt ist ein Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Umweltreferat), welcher es ermögliche, nach dem 15. April 2020 den Biberteich zu entfernen. Die ungünstige Situierung im Brückenbereich an der Geigenbühelstraße erfordere diese Maßnahme um Stauungen im Drahnbach zu verhindern.

Er und GR Alexander Schmid konnten anlässlich des Langlaufweltcups im Jänner 2020 Finanzierungsgespräche über die Nordische WM 2019 mit Vizekanzler Werner Kogler und LR Geisler führen, welcher mit Finanzminister Blümel Kontakt aufgenommen habe. Mittlerweile sind weitere sechs Kartons mit entsprechenden Unterlagen von der Gemeinde Seefeld an das Sportministerium in Wien ergangen. GR Alexander Schmid ergänzt, dass erneut auch über Förderansuchen rund um die neue Tennisclubanlage gesprochen wurde.

In der Angelegenheit ehemaliges Kurhotel Schneeweiß in der Heilbadstraße konnte nun endlich ein Kontakt mit dem russischen Besitzer aufgenommen werden. Dieser sicherte zu, das marode Gebäude durch einen Zaun abzusichern, und so ein Betreten zu verhindern.

Er spricht die aktuell bekannten sechs Coronavirus-Fälle am Seefelder Plateau an, man muss schauen, wie es mit dem öffentlichen Leben weitergehe. Er hofft, dass die Gesundheit der Bewohner und auch die wirtschaftlichen Einbußen mit geeigneten Maßnahmenpaketen geregelt werden.

Punkt 3: GR Mag. Josef Kneisl äußert sich erstaunt, warum der Siedlungsausschuss für die Wohnanlage im Anschluss an die WM-Halle noch keine Nachrichten erhalten habe. Der Bürgermeister bedauert, dass dieses Thema leider im Bauamt etwas verzögert wurde, auch die zweimalige Operation des Projektleiters der WE habe leider zur Verschleppung beigetragen. Der angepeilte Bautermin Frühjahr 2021 sei jedoch nicht gefährdet, im Mai 2020 sollte eine Jurysitzung über die eingelangten Projekte der Architekten stattfinden und im Juni 2020 eine Informationssitzung für die Wohnungswerber. GR Mag. Josef Kneisl ersucht um entsprechende Verständigung der Interessenten.

Das geplante Siedlungsgebiet in Eigenheimbauweise in der Leutascher Straße bedürfe noch behördlicher Genehmigungen der Naturschutzbehörde und Landesstraßenverwaltung bevor ein Flächenwidmung- bzw. Bebauungsplan erstellt werden kann. Auch die Parzellierung der einzelnen Grundstücke wird erst im Anschluss an die Genehmigungen durchgeführt.

Punkt 4 : Wie der Bürgermeister berichtet, wurde im Vorfeld der Nordischen Ski-WM 2019 für die Schaffung der Medal Plaza und die Verlegung und Aufweitung des Raabaches ein Grundtausch mit Wendelin Tauber durchgeführt. Im Zuge der Bauarbeiten wurde die Bachverlegung aufgrund technischer Erfordernisse entgegen den Projektvorlagen geringfügig abgeändert. Um eine einheitliche Widmung gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2018 für die schlussendlich vom Grundtausch betroffenen Parzellen herzustellen, sind diverse Anpassungen im Hinblick auf die Tauschflächen erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld vom 16.10.2019, mit der Planungsnummer 351-2019-00009 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Raabach Grundstück 441/10 KG 81131 Seefeld rund 105 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)  
weitere Grundstück 441/11 KG 81131 Seefeld rund 194 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)  
weitere Grundstück 441/7 KG 81131 Seefeld rund 26 m<sup>2</sup> von Tourismusgebiet § 40 (4) in Freiland § 41  
weitere Grundstück 443/2 KG 81131 Seefeld rund 147 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)  
weitere Grundstück 647/1 KG 81131 Seefeld rund 168 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4), vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 5 : Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Tennisplatz/Hotel Klosterbräu ist im Gesamtpaket der privatrechtlichen Vereinbarung mit der Hotel Klosterbräu - Seyrling GmbH & Co.KG inkludiert. Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung von zwei kleineren Flächen im Bereich des Dorfplatzes/Pfarrkirche und eines rund 2.100 m<sup>2</sup> umfassenden Grundstreifens südlich des Sport- und Kongresszentrums für die Gemeinde Seefeld.  
Im Gegensatz sollen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des im Eigentum von Herrn Alois Seyrling befindlichen Hotels Klosterbräu und zur Sicherung der Unternehmensfortführung durch die Auflösung von Aufteilungs- und Erbschaftsangelegenheiten innerhalb der Familie Seyrling geschaffen werden.

Mit der vorliegenden, im öffentlichen Interesse stehenden Änderung des Flächenwidmungsplanes wird für die berichtigte Gp. 66/1 eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 als Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016 hergestellt. Die vom Planungsgebiet umfassten Teilflächen der berichtigten Gpn. 616

und 507 werden in Freiland gem. § 41 TROG rückgewidmet. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem Örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld vom 04.02.2020 mit der Planungsnummer 351-2019-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Olympiastraße Grundstück 66/1 KG 81131 Seefeld rund 3215 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage in Tourismusgebiet § 40 (4) sowie rund 10 m<sup>2</sup> von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage in Freiland § 41 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 6 :

Erinnert wird an die Gemeinderatssitzung vom 09.10.2019 in welcher beschlossen wurde, Dr. Markus Seyrling und Mario Marcati einen Grundstücksteil von 123 m<sup>2</sup> aus der gemeindeeigenen Gp. 288/1 als Arrondierungsfläche zu verkaufen. Der gegenständliche Grundstreifen ist als Vorbehaltsfläche Bauhof gem. § 52 TROG 2016 gewidmet. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2018 für die Gpn. 284/14 und 284/1 nach Vereinigung der Parzellen mit dem von der Gemeinde Seefeld erworbenen Grundstreifen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld vom 17.02.2020 mit der Planungsnummer 351-2020-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Hermannstalstraße, Grundstück 288/1 KG 81131 Seefeld rund 122 m<sup>2</sup> von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Bauhof in Tourismusgebiet § 40 (4) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 7 :

Vorgelegt wird das vom Bauausschuss positiv behandelte Ansuchen auf Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche der Gp. 497/1 KG Seefeld.

Anton Rantner als Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt im Westen der Parzelle, im Bereich einer als Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016 ausgewiesenen Teilfläche und eines nördlichen anschließenden im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindlichen, rd. 6,7 m breiten Grundstreifens einen Bauplatz für seine Tochter zu bilden. Das Planungsgebiet ist wie auch die nördlich und östlich anschließenden Flächen als Bestandteil des Erholungsraumes Geigenbühel noch frei von Bebauungen und wird derzeit als landwirtschaftliche Wiese genutzt. Im Gegenzug gibt Anton Rantner die für einen Ausbau des Wiesenweges und der Knotens Wettersteinstraße-Wiesenweg erforderlichen Gpn. 497/17 und 497/13 an die Gemeinde Seefeld ab.

Der Ausbau des Wiesenweges liegt im öffentlichen Interesse und die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betrifft einen lediglich 6,7 m breiten Grundstreifen (rd. 200 m<sup>2</sup>), welcher auf zwei Seiten an den baulichen Entwicklungsbereich angrenzt. Aus diesem Grunde hat der Bauausschuss keine Einwände gegen die geplante Änderung des Raumordnungskonzeptes.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass zuerst der gegenständliche Grundtausch grundbücherlich durchgeführt werden muss. In weiterer Folge wird sodann, gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, der vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld vom 18.11.2019, Zahl ork3\_sef19016\_v1.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

1. Aufhebung einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) und eines Erholungsraumes (FE) im Bereich einer rd. 200 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche der Gp. 497/1.
2. Zuordnung des rund 200 m<sup>2</sup> umfassenden Planungsgebietes (Gp. 497/1 zum baulichen Entwicklungsbereich W 09, für welchen folgende Festlegungen verankert werden:
  - Vorwiegend Wohnnutzung
  - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
  - Dichtezone 1: niedrige Dichte, gebietsbezogene BMD höchst 1, 5
3. Anpassung der absoluten Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### Punkt 8 :

Gleichzeitig mit der Änderung des Raumordnungskonzeptes wurde auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp. 497/1 (Eigentümer Rantner Anton) vom Bauausschuss befürwortet.

Es ist beabsichtigt im Westen der Parzelle, im Bereich einer als Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016 ausgewiesenen Teilfläche und eines nördlich anschließenden im Freiland gem. § 41 TROG 2016 befindlichen, rd. 6,7 m breiten Grundstreifens einen Bauplatz zu bilden. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung § 2 Abs. 12 TBO 2018 für das neu gebildete Grundstück herstellen zu können ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Herr Anton Rantner übergibt im Gegenzug, die für einen Ausbau des Wiesenweges und des Knotens Wettersteinstraße - Wiesenweg erforderlichen Gpn. 497/17 und 497/13 an die Gemeinde Seefeld.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, unter der Bedingung, dass vorher die Grundstücksübergabe an die Gemeinde Seefeld vertraglich erfolgt, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld vom 08.11.2019, mit der Planungsnummer 351-2019-00014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld im Bereich Grundstück **497/1 KG 81131 Seefeld**, rund 200 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4) vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 9 :

Vorgelegt wird der Antrag der IMMEX Projekt GmbH. auf Änderung des Flächenwidmungsplanes. Geplant ist am Standort des ehemaligen Sägewerkes in der Heilbadstraße, vier Doppelhäuser für den Verkauf zu errichten. Das Bauvorhaben wurde in der Bauausschusssitzung als genehmigungsfähig bewertet.

Eine Teilfläche im Süden der gegenständlichen Gp. 245/2 soll vorerst unbebaut bleiben. Der früheren gewerblichen Nutzung entsprechend gilt die Widmung allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016. Aufgrund der nun geplanten Nutzung für Wohnzwecke und der vorgesehenen dichten Bebauung (Doppelhäuser) soll die gegenständliche Parzelle zur langfristigen Vermeidung von Nutzungskonflikten als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016 ausgewiesen werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld vom 24.10.2019, mit der Planungsnummer 351-2019-00012 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld im Bereich Grundstück **245/2 KG 81131 Seefeld**, rund 3.316 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 175 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Geplante örtliche Straße § 53.1 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 10: Der Bürgermeister erinnert an die Gemeinderatssitzung vom 20.01.2020, in welcher die Änderung des Raumordnungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes für das Bauvorhaben von Frau Cristina Seyrling einstimmig beschlossen wurde. Im Planungsgebiet auf Teilflächen der Gpn. 259/3 und 657 an der Münchner Straße soll ein privates Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten entstehen. Das geplante Bauvorhaben wurde vom Bauausschuss positiv begutachtet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 14.01.2020, Zahl 08/1219, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 11: Das Bauvorhaben des Alois Seyrling, Errichtung eines Wohngebäudes mit angebautem Wirtschaftstrakt auf Gpn. 597 und Teilflächen 81/1, 84 und 598 am Maximilianweg, erschien dem Bauausschuss bei Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes genehmigungsfähig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplanungsbüro Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.02.2020, Zahl 01/0120, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 12: In der Gemeinderatssitzung am 18.12.2019 wurde einstimmig beschlossen, der Martina Webhofer ein grundbücherliches befristetes Geh- und Fahrrecht auf der gemeindeeigenen Gp. 586/55 einzuräumen. Zusätzlich erscheint es zweckmäßig, das parallel verlaufende, herrenlose Gst. 333/11 mit einer Fläche von 318 m<sup>2</sup> (Verkehrsfläche) ins Eigentum zu übernehmen. Solcherart wäre eine eventuelle Realisierung des geplanten Verbindungsweges vom Kindergartenweg zur Hoheggstraße möglich.

Einstimmig beschließen die Gemeinderäte, die vorliegende Okkupationsurkunde zu genehmigen und das herrenlose Gst. 333/11 in EZ 811 in Besitz zu nehmen.

Punkt 13: Es wird der Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2019 in Erinnerung gebracht, wo mit Albrecht Alois ein Grundtausch im Kurpark-Andreas Hofer Straße-Hotel Karwendelhof beschlossen und der entsprechende Vertrag vorstandsmäßig unterfertigt wurde.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Schlussvermessung durch das Büro Kofler ergibt sich ein geringfügig abweichender Grundstücksstand.

Um den aktuellen Gegebenheiten in der Natur daher Rechnung zu tragen, beschließt der Gemeinderat einstimmig wie folgt:



Auf Grund der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, GZ 20412 C werden die Teilflächen 1 im Ausmaß von 247 m<sup>2</sup> und 6 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> von Bp .205/1 (Albrecht Alois) abgetrennt und mit der Gp. 675 (Gemeinde Seefeld) vereinigt und gleichzeitig inkameriert,  
die Teilflächen 2 im Ausmaß von 7 m<sup>2</sup> und 7 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> von Gp. 675 (Gemeinde Seefeld) abgetrennt und mit Bp . 205 (Albrecht Alois) vereinigt und gleichzeitig exkameriert,  
die Teilfläche 5 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> Gp. 608/2 (Gemeinde Seefeld) abgetrennt und mit Bp .205/1 (Albrecht Alois) vereinigt und gleichzeitig exkameriert,  
die Teilfläche 4 im Ausmaß von 241 m<sup>2</sup> von Gp. 142 (Gemeinde Seefeld) abgetrennt und mit Bp .205/1 vereinigt  
die Teilfläche 3 im Ausmaß von 5 m<sup>2</sup> von Gp. 142 (Gemeinde Seefeld) abgetrennt und mit Gp. 608/2 (Gemeinde Seefeld) vereinigt und gleichzeitig inkameriert.

Punkt 14 : Vorgelegt wird die Löschungserklärung Notariat Dr. Vetter von der Lilie in Vertretung der Verlassenschaft nach Anneliese Isser - Eintragung des Wiederkaufsrechtes in EZ 729 KG Seefeld gem. Punkt IV des Kaufvertrages 1964-11-09.

Antragsgemäß beschließt der Gemeinderat einstimmig, auf sein zu C-LNr.1 einverleibtes Wiederkaufsrecht vorbehaltlos mit sofortiger Wirkung unentgeltlich zu verzichten und erteilt die ausdrückliche Zustimmung, dass auf Kosten der Antragstellerin, die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes (C-LNr. 1) in EZ 729 KG Seefeld vorgenommen werden kann.

Punkte 15 und 16 :

Der Bürgermeister legt einen Vorschlag der Seefelder Bürgerliste hinsichtlich der Änderung der Geschäftsordnung der Beteiligungs- und Infrastruktur GmbH Seefeld (BIGS) vor. Er schlägt vor, gemeinsam mit dem Notar Dr. König und einem Vertreter vom Land diesen Entwurf zu besprechen.

GR Mag. Josef Kneisl ist damit nicht einverstanden und möchte vielmehr über die in seinem Vorschlag aufgelisteten Punkte

- Die Gesellschaft hat nur mehr einen Geschäftsführer;
- In Zukunft sollen Bürgermeister nicht mehr mit der Geschäftsführung betraut werden;
- Der Geschäftsführer der BIG wird vom Gemeinderat bestimmt;
- Die Einrichtung eines Aufsichtsrates oder Beirates wäre sinnvoll, Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister;

in der heutigen Gemeinderatssitzung beraten und einen Beschluss herbeiführen.

In der seinerzeitigen Sitzung vom 24.01.2017 wurde einstimmig die Gründung der BIGS beschlossen, um solcherart die Gewinne und Verluste der Gemeindebetriebe kompensieren zu können. Die Intention damals war, dass die Geschäftsführer von jeglicher operativer Tätigkeit ausgeschlossen sind.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.06.2017 wurde die Geschäftsordnung vorstandsmäßig unterfertigt. Bedauerlicherweise ist unter Punkt 6 ein Zusatz angeführt, welcher vom Gemeinderat in der taxativen Aufzählung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte durch den Gemeinderat, niemals beschlossen wurde und daher wiederum zu streichen ist:

„Ausgenommen von dieser Zustimmungspflicht sind Maßnahmen und Geschäft im Zusammenhang mit der Errichtung der Infrastruktur für die nordische Ski-WM 2019 und generell solche Maßnahmen und Geschäfte, die vom Gemeinderat im Rahmen eines Gesamtprojektes beschlossen werden. Für das verbundene Unternehmen Bergbahnen Rosshütte-Seefeld-Tirol-Reith AG gilt dieser Punkt g) nur insoweit, als das Aktiengesetz und die Satzung der Bergbahnen Rosshütte Seefeld-Tirol-Reith AG

eine Zustimmungsbefugnis der Hauptgesellschafterin BIGS der Gemeinde Seefeld (sohin eine Zustimmungskompetenz der Hauptversammlung) überhaupt vorsehen“.

GR Mag. Josef Kneisl beantragt im Namen der Bürgerliste und auch anderer Parteien, dass die Geschäftsführung der Betriebe vollständig entpolitisiert werden muss. Es soll auch für die BIGS ein Beirat installiert werden, wo der jeweilige Bürgermeister den Vorsitz übernimmt.

Da bei den Bergbahnen Rosshütte die Vorstandswahlen in zwei Wochen anstehen, regt er an, dass der Gemeinderat eine Empfehlung an den Aufsichtsrat der Bergbahnen ausspricht, dass die Person des Bürgermeisters zukünftig nicht mehr den Vorstand stellt, sondern vielmehr den Aufsichtsratsvorsitzenden. Er stellt den Antrag, dass diese Empfehlung in der heutigen Tagesordnung als weiterer Punkt aufgenommen wird.

Dazu entgegnet Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer, dass er in den vergangenen Jahren einen guten Job gemacht habe und die Bergbahnen auf dem modernsten Stand sind. Das Jahresergebnis konnte unter seiner Führung von vier auf elf Millionen gesteigert werden. Nicht umsonst sei er auf Grund seiner Kompetenz in den Aufsichtsrat der Patscherkofelbahnen und Sprecher beim Freizeitticket Tirol bestellt worden.

GR Mag. Josef Kneisl kann diesen Doppelbestellungen nichts abgewinnen, sein Vertrauen in den Bürgermeister sei erschüttert.

GR Mag. Albert Bloch meint dazu, dass es bei dem Antrag für die Tagesordnung lediglich darum geht, dass der Bürgermeister nicht automatisch Geschäftsführer bei den Bergbahnen sein soll, aber nicht um die Person des Mag. Werner Frießer.

GR Hannes Norz ortet einen Kleinkrieg zwischen Bürgermeister, Vizebürgermeister Wackerle und GR Mag. Josef Kneisl.

GR Mag. Josef Kneisl will die Vorfälle in der Vergangenheit und seine daraus resultierenden Zweifel an der Gemeindeführung nicht in der Öffentlichkeit diskutieren. Sein Handeln liege im Interesse der Gemeinde und wird von der Opposition unterstützt. Der von ihm angesprochene Passus unter Punkt 6 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BIGS war zu keiner Zeit in einem Gemeinderatsbeschluss erfasst. Auch der ohne Kenntnis des Gemeinderates aufgenommene Zwischenkredit in der Höhe von 3 Millionen Euro für die Finanzierung der Nordischen WM sei nicht akzeptabel.

Hierzu entgegnet der Bürgermeister, dass diese Geschäftsordnung in der Sitzungsmappe aufgelegt sei und er schon angenommen habe, dass die Gemeinderäte sich vor der Unterfertigung entsprechend informiert hätten. Der Zwischenfinanzierungskredit in der Höhe von 3 Millionen Euro, aufgenommen von der WM-Sportanlagen Seefeld-Tirol GmbH, bedurfte keiner Haftung durch die Gemeinde Seefeld und habe gottseidank noch die rechtzeitige Fertigstellung der Sportstätten für die WM bewirkt. Was die Überziehung der Kosten für die WM 2019 angehe, so habe der für die WM zuständige Controller Ing. Stefan Rützler von der Firma Malojer, welcher für die Abrechnung zuständig war, immer bestätigt, dass man im Budget liege.

Dem Einwurf von GR Hannes Norz, ob man Neuwahlen im Sinn habe, wird vehement widersprochen, kein Gemeinderat habe vor, den Bürgermeister abzuwählen. In der sehr emotionalen weiteren Diskussion verzichtet GR Josef Kneisl auf die Abstimmung für die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes „Empfehlung an den Aufsichtsrat der Bergbahnen Rosshütte für die Bestellung des Vorsitzenden“.

Er weist nochmals daraufhin, dass die jetzige Konstellation in der Geschäftsordnung der BIG mit der Anzahl und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer so vom Gemeinderat nicht gewollt ist. GR Alexander Schmid findet den Ansatz gut, dass der Bürgermeister den Vorsitz in einem neu zu installierenden Aufsichtsrat der BIGS übernehmen soll.

Die weiteren Modalitäten der Tagesordnungspunkte 15 und 16 (Änderung der Geschäftsordnung der BIG und Bestellung Geschäftsführer) werden in einer Informationssitzung aufbereitet und ohne Beschlussfassung verlagt.

Punkt 17 : Bgm. Ing. Mag. Werner Frießer teilt mit, dass der Weiler Neuleutasch über keine eigene Wasserquelle verfügt. Die Trinkwassergenossenschaft sei daher an die Gemeinde Seefeld mit der Bitte auf Anschluss an das Wasserleitungsnetz, ähnlich der Wasserbenutzung durch die Gemeinde Telfs (Ortsteil Mösern), herangetreten. Eine Prüfung durch das Ingenieurbüro Sprenger hat ergeben, dass die maximale Bezugswassermenge von 3 sec/l jedenfalls vertretbar sei. Die Wasseranschlussleitung beginnend ab Anschluss der Trinkwasserversorgung Triendlsäge wird auf eigene Kosten der Trinkwassergenossenschaft Neuleutasch errichtet und betrieben. Der Wasserbezugspreis richtet sich analog des Preises für die Gemeinde Telfs.

Über Anfrage von GR Alexander Schmid, ob die Gemeinde Seefeld selbst dieses Wasser irgendwann brauchen könnte, beruhigt der Bürgermeister, dass die vereinbarte Wassermenge vernachlässigbar sei.

Einstimmig beschließen die Gemeinderäte der vorliegenden Vereinbarung mit der Trinkwassergenossenschaft Neuleutasch zuzustimmen.

Punkt 18 : Einstimmig genehmigen die Gemeinderäte den Antrag des Vereines Höpfeler Fasnacht auf Unterstützung der Faschingsveranstaltung in der Höhe von € 2.000,--. Den Reinerlös der Veranstaltung wird vom Verein wie immer einer karitativen Einrichtung in Seefeld zur Verfügung gestellt.

Punkt 19 : Einstimmig werden folgende Förderungen der Anschlussgebühren gemäß den in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2018 beschlossenen Förderrichtlinien gewährt: Oswald Niederkircher, DI Josef Glas

Punkt 20 : Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 die Auflage des von DI Rauch (Raumplanungsbüro Planalp) ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld vom 23.09.2019, Zahl ork\_sef18018\_v6.mxd in der Zeit vom 11.10.2019 bis einschließlich 11.11.2019 beschlossen. (Campingplatz Seefeld)

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von GR Mag. Josef Kneisl, den Änderungsentwurf den Vorgaben des Landes anzupassen, eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld mit folgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Der seinerzeitige Beschluss umfasste ein Teilstück im Ausmaß von rund 6.000 m<sup>2</sup> aus Gst. 475/1 (Landschaftlich wertvolle Fläche) als Erweiterungsfläche für den Campingplatz und einen Pufferstreifen von rd. 205 m<sup>2</sup> im nordwestlichen Anschluss an das bestehende Areal.

Die eingeholten Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion und der Abt. Umweltschutz der BH Ikb. beinhaltet keine Einwände. Die Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung war grundsätzlich zustimmend, jedoch wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der baubehördlichen bzw. gewerbebehördlichen Genehmigung zwingend eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen ist. Im Zuge der, auf der geplanten Änderung des ÖRK aufbauenden Änderung des Flächenwidmungsplanes (bestehendes Campingplatz Areal und Erweiterungsfläche) wurden erneut Stellungnahmen der drei oben genannten Fachdienststellen einge-

holt. Die Stellungnahmen der WLV und der Bezirksforstinspektion blieben weitgehend unverändert, in der Stellungnahme der Abt. Umweltschutz wurde darauf verwiesen, dass eine Beurteilung der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes derzeit nicht möglich erscheint und jedenfalls die Nachlieferung verschiedener Unterlagen erfordert.

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist in der aktuellen Version v9 der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die (bis zur positiven naturschutzfachlichen Beurteilung) Rücknahme der Erweiterungsfläche aus Gst. 475/1 vorgesehen und nur eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes innerhalb der bestehenden Sondernutzungsfestlegung für den Campingplatz geplant.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl.Nr. 101, idgF den DI Rauch, Planungsbüro Plan Alp vom 11.03.2020, Zahl: ork\_sef18018\_v9.mxd, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Seefeld durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters wird einstimmig im Verordnungstext des Örtlichen Raumordnungskonzeptes folgende Änderung erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seefeld vom 12.03.2020 mit der das örtliche Raumordnungskonzept geändert wird:

Aufgrund des § 32 Abs. 2 lit. a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl.Nr. 101/2016 wird verordnet:

#### Artikel I

In Anlage B des Verordnungstextes werden anstelle der Sondernutzung S 09 die Sondernutzungen S 09a und S 09b eingefügt.

Wortlaut zur Sondernutzung S 09a in Anlage B des Verordnungstextes:

S 09a: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte) mit Nebeneinrichtungen

Der Bereich der Sondernutzung S 09a ist von den in § 5 Abs. 7 lit. d des Verordnungstextes formulierten Vorgaben hinsichtlich Geländeänderungen ausgenommen.

Wortlaut zur Sondernutzung S 09b in Anlage B des Verordnungstextes:

S 09b: Campingplatz (Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte), Beherbergungsgroßbetrieb (Bettenanzahl max. 485) mit max. 30 Appartements und max. 24 Studios in einem Gebäude und max. 55 Ferienlodges in mindestens 8 und maximal 12 Gebäudekomplexen sowie Sportgeschäft, Campingproviant-Shop, Betreiberwohnung, Personalzimmern und Nebeneinrichtungen.

Der Bereich der Sondernutzung S 09b ist von den in § 5 Abs. 7 lit. d des Verordnungstextes formulierten Vorgaben hinsichtlich Geländeänderungen ausgenommen.

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt gemäß § 67 TROG 2016 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 21: Vbgm. Markus Wackerle gibt seinen Austritt aus der Wählergruppe „Seefeld bewegen-Bürgermeister Werner Frießer“ mit heutigem Tage bekannt. Er begründet dies mit unüberbrückbaren Differenzen. Er sei Gründungsmitglied der Liste, seit 2004 ist viel Gutes und Zukunftsweisendes für den Ort bewegt worden, nun könne er aber seine Grundsätze nicht mehr mit der jetzigen Linie vereinbaren und glaubt nicht mehr an den Bürgermeister. Zu den Listensitzungen werde er ohnehin schon länger nicht mehr eingeladen. Seine Position als Vizebürgermeister werde er weiterhin wahrnehmen, möchte aber in seinen Entscheidungen frei sein.

Die Route des Dorfbusses solle in einem Ausschuss nochmals überarbeitet werden, auch die Einbeziehung des Ortsteiles Mösern/Telfs solle besprochen werden.

Punkt 22: Der Punkt Personalangelegenheiten wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte: